

## Beschluss:

Die Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Wipperfürth vom 07.11.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2012, wird wie folgt geändert:

1) § 3 Ziffer 1.2.3 erhält folgende Fassung:

1.2 Der (Haupt- und Finanz)Ausschuss entscheidet über

....

„1.2.3 die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000€, soweit nicht nach § 4 der Bürgermeister hierzu ermächtigt ist.“

2) § 3 Ziffer 1.2.4 bis Ziffer 1.2.6 werden gestrichen.

3) § 3 Ziffer 1.2.7 bis Ziffer 1.2.12 werden zu Ziffer 1.2.4 bis Ziffer 1.2.9.

4) § 4 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:

.....

„3. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen zu entscheiden.

4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000 € zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahme-wettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Haupt- und Finanzausschuss über die Auftragsvergaben im Wert von über 75.000 €.

Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.“

5) § 4 Absatz 2 Ziffer 5 wird gestrichen.

6) § 4 Ziffer 6 bis Ziffer 18 werden zu Ziffer 5 bis Ziffer 17.

